

Vorblatt

Ziel(e)

- Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens gemäß den neuesten Entwicklungen, vor allem im Bereich der Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung
- Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Japan

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Vermeidung von Problemen aufgrund hybrider Besteuerungsinkongruenzen sowie Vermeidung von Abkommensmissbrauch im Falle doppelansässiger Gesellschaften
- Vermeidung der Umgehung des Betriebsstättenstatus
- Allgemeine Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch
- Verbesserung der Streitbeilegung
- Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard
- Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern
- Herabsetzung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Ab dem Jahr 2018 erfolgt eine Reduktion der Quellensteuer iHv 10 Prozentpunkten bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Aufgrund dieser Reduktion der Quellensteuersätze ist zugleich ein entsprechender Anstieg des Investitionsvolumens zu erwarten.

Darüber hinaus ist aufgrund des neuen Abkommens insofern mit einem steuerlichen Mehraufkommen zu rechnen, als aggressiver Steuerplanung entgegengewirkt wird.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Nettofinanzierung Bund	0	-4.121	-4.121	-4.121	-4.121
Nettofinanzierung Länder	0	-1.353	-1.353	-1.353	-1.353
Nettofinanzierung Gemeinden	0	-677	-677	-677	-677
Nettofinanzierung Gesamt	0	-6.151	-6.151	-6.151	-6.151

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND JAPAN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERKÜRZUNG UND -UMGEHUNG

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/ 2017
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Erhöhung der Anzahl der jährlichen Voll-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll" für das Wirkungsziel "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens" der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit einem Handelsvolumen von rund 3,22 Mrd. Euro ist Japan der zweitwichtigste Wirtschaftspartner Österreichs in Asien. In Österreich befinden sich derzeit rund 60 japanische Niederlassungen, wobei es sich bei neun Unternehmen um Produktionsniederlassungen handelt. In Japan gibt es ca. 80 Niederlassungen österreichischer Unternehmen, die nahezu ausschließlich Vertriebszwecken dienen.

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und Japan werden aktuell durch das am 20. Dezember 1961 in Wien unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen geschützt. Das Abkommen ist allerdings veraltet und entspricht nicht den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu Japan erfordert die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung durch den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gemäß den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt werden. Im Rahmen eines entsprechenden Abkommens ist nicht zuletzt den jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) Rechnung zu tragen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Österreich hat sich im Rahmen seiner Teilnahme am BEPS-Projekt der OECD/G20 zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung verpflichtet. Ohne eine Umsetzung dieser Maßnahmen im Rahmen des neuen Abkommens wäre Österreich vermehrt der aggressiven internationalen Steuerplanung auf abkommensrechtlicher Ebene ausgesetzt.

In seinem jetzigen Zustand ist der abkommensrechtliche Streitbeilegungsmechanismus nicht effizient und effektiv genug. Mangels einer Schiedsklausel würde kein vorgegebenes Zeitlimit für den Abschluss des Verständigungsverfahrens existieren. Zudem könnten ohne die Einführung einer Schiedsklausel einige

Fälle ungelöst bleiben und die Steuerpflichtigen wären in dieser Situation weiterhin der Doppelbesteuerung ausgesetzt.

Aufgrund der beiderseitig bestehenden umfangreichen Revisionswünsche ist eine Änderung des bereits bestehenden Abkommens im Wege des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung Steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ("MLI") ungeeignet. Vielmehr ist eine individuelle und somit bilaterale Erneuerung der abkommensrechtlichen Beziehungen unumgänglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Einhaltung des jüngsten Standards der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) wird auf OECD Ebene überwacht. Somit erfolgt eine Evaluierung der Erreichung der gesetzten Ziele auf externer und unabhängiger Ebene, wodurch letztlich auch keine unmittelbaren Mehrkosten zu erwarten sind. Hinsichtlich der Streitbeilegung erfolgt darüber hinaus eine interne Evaluierung anhand von Statistiken zum Verständigungsverfahren, welche jährlich im Nachhinein erstellt werden. Durch die Datensammlung wird daher kein zusätzlicher Aufwand entstehen.

Die Evaluierung der verstärkten Investitionstätigkeit infolge des Ausbaus der Wirtschaftsbeziehungen wird anhand der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Österreich und Japan im Bereich der passiven Einkünfte erfolgen. Diese wird mit Hilfe der von der OeNB zur Verfügung gestellten Daten gemessen werden. Somit entstehen keine Mehrkosten durch die Erhebung der Indikatoren.

Ziele

Ziel 1: Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens gemäß den neuesten Entwicklungen vor allem im Bereich der Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Beschreibung des Ziels:

Die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung stellen eine ernste Bedrohung für die Steuereinnahmen, die Steuerhoheit der Staaten und die Steuergerechtigkeit dar. Multinationale Unternehmen nutzen oft Differenzen zwischen den nationalen Bestimmungen und Lücken in den internationalen Standards aus, um ihre Steuerschuld deutlich zu reduzieren oder sogar zu beseitigen.

Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das neue Abkommen umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw nach Möglichkeit zu verhindern. Sie entsprechen dem von der OECD entwickelten Mindeststandard. In der Erkenntnis der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, haben sich alle OECD- und G20-Länder zu einer konsistenten Umsetzung in den Bereichen Vermeidung von Treaty-Shopping, länderbezogene Berichterstattung, Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Verbesserung der Streitbeilegung verpflichtet.

Das Abkommen stellt sicher, dass österreichische Doppelbesteuerungsabkommen dem neuesten Stand des internationalen Steuerrechts entsprechen. Zudem hält Österreich hiermit die eingegangene Verpflichtung ein, den von der OECD im Rahmen des BEPS-Projektes ausgearbeiteten Mindeststandard umzusetzen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Da sich eine quantitative Beurteilung als schwierig erweist, wird ein qualitativer Indikator (Meilenstein) herangezogen: die Umsetzung von Maßnahmen der OECD/G20 zu BEPS. Derzeit entspricht das österreichische	Durch die Unterzeichnung und Ratifikation des Abkommens ist sichergestellt worden, dass österreichische Doppelbesteuerungsabkommen dem neuesten Stand des internationalen Steuerrechts entsprechen. Zudem hat Österreich

Doppelbesteuerungsabkommen nicht dem vom BEPS-Projekt geforderten Standard.	hiermit die eingegangene internationale Verpflichtung eingehalten, den von der OECD im Rahmen des BEPS-Projektes ausgearbeiteten Mindeststandard umzusetzen.
---	--

Ziel 2: Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Japan

Beschreibung des Ziels:

Das aktuelle Abkommen zwischen Österreich und Japan ist veraltet und entspricht nicht den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. Beispielsweise liegen auch die Quellensteuersätze im Bereich der passiven Einkünfte über den Empfehlungen auf OECD-Ebene, wodurch entsprechende Investitions- und Handelshemmnisse bestehen. Durch den Abschluss eines den neusten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht entsprechenden Abkommens sowie durch die Senkung von Quellensteuersätzen kommt es zu einem Zuwachs an wechselseitigen Investitionstätigkeiten. Damit wird zuletzt den jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) Rechnung getragen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aktuell entspricht die wirtschaftliche Verflechtung zwischen Österreich und Japan im Bereich der passiven Einkünfte dem Nettoausmaß iHv -455 Mio. Euro	Aufgrund der deutlichen Senkung der Quellensteuersätze entspricht die wirtschaftliche Verflechtung zwischen Österreich und Japan im Bereich der passiven Einkünfte dem Nettoausmaß iHv -682,5 Mio. Euro. Der Zielzustand wird anhand der mit Hilfe der OeNB verfügbaren Daten gemessen werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Vermeidung von Problemen aufgrund hybrider Besteuerungsinkongruenzen sowie Vermeidung von Abkommensmissbrauch im Falle doppelansässiger Gesellschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Das neue Abkommen soll Regelungen zur Vermeidung von Problemen aufgrund hybrider Besteuerungsinkongruenzen schaffen, die letztlich den Empfehlungen zum BEPS-Aktionspunkt 2 entsprechen.

Betreffend den persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens bezogen auf Personengesellschaften und sonstige transparente Gebilde sieht Art. 1 Abs. 2 des neuen Abkommens eine Sonderregel vor. Einkünfte solcher Gebilde, welche nach dem Steuerrecht eines der beiden Vertragsstaaten als vollständig oder teilweise steuerlich transparent gelten, fallen nur insoweit in den Anwendungsbereich des Abkommens, als sie durch diesen Vertragsstaat als Einkünfte einer in diesem Vertragsstaat ansässigen Person betrachtet werden.

Zudem sieht das Abkommen vor, dass bei doppelansässigen juristischen Personen die Ansässigkeit im Wege eines Verständigungsverfahrens zu klären ist, wobei ohne ein solches kein Anspruch auf Abkommensvorteile zu gewähren ist.

Die neu eingeführten Regelungen iZm hybriden Besteuerungsinkongruenzen begegnen Sachverhalten hybrider Gestaltungen, mit Hilfe derer aggressive Steuerplanung betrieben wird.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 2: Vermeidung der Umgehung des Betriebsstättenstatus

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Maßnahme 2 werden die im Rahmen des BEPS-Aktionspunkts 7 ausgearbeiteten Regelungen zur Abwehr der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus im Bereich der Ausnahmen bestimmter Tätigkeiten umgesetzt. Eine weite Auslegung dieser in Art. 5 Abs. 4 OECD Musterabkommen kodifizierten Ausnahmen für vorbereitende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten führt in manchen Staaten derzeit dazu, dass auch Tätigkeiten davon erfasst werden, die nicht bloß unterstützender Natur sind, sondern eventuell sogar die Kerntätigkeit eines Unternehmens darstellen. Dadurch wird dem Staat der Betriebsstätte das Besteuerungsrecht für diese Tätigkeiten entzogen und die damit erzielten Gewinne werden in den Ansässigkeitsstaat des Unternehmens verlagert. Daher normiert das neue Abkommen klarstellend, dass für bestimmte Tätigkeiten die Ausnahme vom Betriebsstättenstatus nicht greifen soll, wenn sie nicht bloß unterstützender Natur sind. So wird das Besteuerungsrecht des Betriebsstättenstaats gesichert.

Das Abkommen enthält weiters eine "Anti-Fragmentation-Rule" entsprechend dem BEPS-Aktionspunkt 7. Diese Bestimmung verhindert, dass durch künstlich aufgeteilte Unternehmensaktivitäten der Betriebsstättenstatus umgangen werden kann.

Ebenso begegnen die Vorgaben zur Vertreterbetriebsstätte, die gleichfalls dem BEPS-Aktionspunkt 7 Rechnung tragen, einer künstlichen Vermeidung der Besteuerung im Tätigkeitsstaat durch Einschaltung von Kommissionärsmodellen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 3: Allgemeine Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch enthält das Abkommen eine neue Präambel. Diese hält ausdrücklich fest, dass die Abkommenspartner durch das Abkommen nicht die Schaffung von Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung, unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen, beabsichtigt haben. Die Einführung des neuen Wortlauts soll sicherstellen, dass das Doppelbesteuerungsabkommen im Einklang mit diesen Absichten ausgelegt wird. Mögliche Auslegungen, welche zur Steuerverkürzung oder -umgehung führen könnten, sollen folglich verworfen werden.

Als weitere Maßnahme zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch enthält das Abkommen eine ausdrückliche Bestimmung zur Beschränkung der Abkommensvergünstigungen, die im Wesentlichen dem Muster der im Zuge des BEPS-Aktionspunkts 6 erarbeiteten vereinfachten Version einer LoB ("Limitation on Benefits")-Bestimmung entspricht, wodurch im Ergebnis in bestimmten Konstellationen die im Zusammenhang mit passiven Einkünften zu gewährenden Abkommensvorteile versagt werden.

Zudem führt Maßnahme 3 zu der Einführung eines sogenannten "Principal Purpose Test". Dieser Test versagt Begünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens für jene Gestaltungen, welche als einen ihrer Hauptzwecke den Erhalt dieser Begünstigungen haben. Die Bestimmung stellt somit eine allgemeine Anti-Missbrauchsregel auf Abkommensebene dar und kann angewendet werden, um jegliche Gestaltung zu bekämpfen, welche der Steuerverkürzung oder -umgehung dient.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 4: Verbesserung der Streitbeilegung

Beschreibung der Maßnahme:

Die im Rahmen des BEPS-Projekts vorgenommenen Änderungen könnten möglicherweise eine gewisse Unsicherheit verursachen und – sofern dagegen nichts unternommen wird – auf kurze Sicht zu mehr Doppelbesteuerung und Streitigkeiten in den Verständigungsverfahren führen. Angesichts der Bedeutung der Beseitigung der Doppelbesteuerung als Hindernis für die grenzüberschreitende Handels- und Investitionstätigkeit haben sich die OECD- und G20-Länder im Rahmen des Aktionspunktes 14 des BEPS-Projektes auf einen Mindeststandard im Hinblick auf die Beilegung von abkommensbezogenen Streitigkeiten verpflichtet.

Der von der OECD entwickelte Mindeststandard spricht vor allem folgende Aspekte an: die Verhinderung von Streitigkeiten, den Zugang zu und die Verfügbarkeit des Verständigungsverfahrens, die effektive Lösung von Verständigungsverfahren sowie die Umsetzung der Verständigungsvereinbarungen. Der Mindeststandard wird dazu beitragen, sicherzustellen, dass grenzüberschreitende steuerliche Streitfälle zwischen Staaten in Bezug auf die Interpretation oder Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen effektiver und schneller beigelegt werden.

Darüber hinaus hat sich eine Gruppe von Ländern, darunter auch Österreich, verpflichtet, rasch ein zwingendes und verbindliches Schiedsverfahren in ihre bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen. Diese Länder sind der Ansicht, dass ein solches Schiedsverfahren die beste Methode ist, um die Effizienz der Verständigungsverfahren zu erhöhen.

Im Gegensatz dazu entspricht das aktuelle Abkommen noch nicht den internationalen Vorgaben im Bereich des Verständigungsverfahrens und enthält keine Schiedsklausel.

Der Zugang zum Verständigungsverfahren wird durch die neuen Bestimmungen verbessert. Durch die Schiedsklausel wird sichergestellt, dass in jedem Verständigungsverfahren tatsächlich auch eine bilaterale Lösung gefunden wird, welche die Doppelbesteuerung behebt. Zudem wird die maximale Verfahrensdauer begrenzt. Somit werden die Effizienz und die Effektivität des Verständigungsverfahrens gesteigert und den Betroffenen Rechtssicherheit geboten.

Eine mengenmäßige Evaluierung der Zielerreichung wird anhand der Verfahrensstatistiken möglich sein.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 5: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard

Beschreibung der Maßnahme:

Staaten sind wegen der ständig enger werdenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen immer mehr am gegenseitigen Austausch von Informationen zur Anwendung der innerstaatlichen Steuergesetze interessiert.

Aufgrund der aktuellen Bestimmung zum Informationsaustausch besteht ein Hindernis für den Zugang zu umfassenden Informationen, welche allerdings sowohl zur Durchführung des Abkommens als auch zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts erforderlich sind.

Die neu gefasste Bestimmung zum Informationsaustausch gewährleistet, dass Informationen, die sich im Besitz von Banken und anderen Finanzinstituten befinden, ausgetauscht werden.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 6: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern

Beschreibung der Maßnahme:

Eine effektive Steuererhebung erfordert nach der Ermittlung des Sachverhalts die Festsetzung und Durchsetzung des Steueranspruchs. Sofern der Steuerschuldner nicht freiwillig leistet, kommt eine zwangsweise Vollstreckung in Betracht. Die Wirkung eines österreichischen Vollstreckungstitels endet aber an der Staatsgrenze, da auf fremdem Staatsgebiet keine Hoheitsgewalt ausgeübt werden kann. Von großer Bedeutung ist daher – neben der internationalen Ermittlungshilfe – auch die grenzüberschreitende Vollstreckungshilfe.

Das Vorgängerabkommen enthält keine Bestimmung, die eine Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern ermöglicht.

Zudem greift die bloß auf Ebene der EU anwendbare BeitreibungsRL nicht. Dies gefährdet die Festsetzung und Durchsetzung des Steueranspruchs.

Die Vereinbarung einer Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern wird die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden für Zwecke der Beitreibung spürbar verbessern und den Verfahrensgang erheblich beschleunigen. Dies dient letztlich der Sicherung eines funktionsfähigen Staatshaushalts.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 7: Herabsetzung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte

Beschreibung der Maßnahme:

Im Bereich der Dividenden, Zinsen sowie der Lizenzgebühren findet durch den Neuabschluss des Abkommens eine Senkung der Quellensteuersätze iHv jeweils 10 Prozentpunkten statt. Durch diesen Abbau von Handelshemmnissen soll es schließlich zu einem Zuwachs an wechselseitigen Investitionstätigkeiten kommen.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge		0	-4.121	-4.121	-4.121	-4.121

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Erlöse		0	-1.353	-1.353	-1.353	-1.353

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

- Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Erlöse		0	-677	-677	-677	-677

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund		-4.120.500,00	-4.120.500,00	-4.120.500,00	-4.120.500,00
Länder		-1.353.000,00	-1.353.000,00	-1.353.000,00	-1.353.000,00
Gemeinden		-676.500,00	-676.500,00	-676.500,00	-676.500,00
GESAMTSUMME		-6.150.000,00	-6.150.000,00	-6.150.000,00	-6.150.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2017		2018		2019		2020		2021	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Veränderung des Steueraufkommens durch Reduktion der Quellensteuersätze für passive Einkünfte	Bund			1	-4.120.500,00						
	Länder			1	-1.353.000,00						
	Gemd.			1	-676.500,00						
Verminderung d. Steueraufkommens durch Reduktion d. Quellensteuersätze für passive Einkünfte	Bund					1	-4.120.500,00	1	-4.120.500,00	1	-4.120.500,00
	Länder					1	-1.353.000,00	1	-1.353.000,00	1	-1.353.000,00
	Gemd.					1	-676.500,00	1	-676.500,00	1	-676.500,00

Frühestens ab dem Jahr 2018 erfolgt eine Reduktion der Quellensteuer iHv 10 Prozentpunkten bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Aufgrund dieser Reduktion der Quellensteuersätze ist zugleich ein entsprechender Anstieg des Investitionsvolumens zu erwarten. Diese beiden Parameter lassen eine Veränderung des Steueraufkommens in folgender Höhe erwarten:

Dividenden: – 9,6 Mio EUR p.a.

Zinsen: + 1,575 Mio EUR p.a.

Lizenzgebühren: + 1,875 Mio EUR p.a.

Dabei teilen sich die Mindererträge gem. FAG (Finanzausgleichs)-Schlüssel auf die Gebietskörperschaften auf.

Darüber hinaus ist mit dem neuen Abkommen insofern mit einem steuerlichen Mehraufkommen zu rechnen, als negativen Wirkungen aggressiver Steuerplanung entgegengewirkt wird. Diese Auswirkungen lassen sich derzeit nicht seriös abschätzen. Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Mindereinzahlungen, die durch entsprechende Minderauszahlungen auszugleichen sein werden. Aufgrund des neuen Abkommens ist längerfristig insofern mit einem steuerlichen Mehraufkommen zu rechnen, als negativen Wirkungen aggressiver Steuerplanung entgegengewirkt wird und wirtschaftliche Aktivitäten entsprechend begünstigt werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1926818970).

